

Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>Beweisaufnahme

Im Bereich der Ziviljustiz kommt für vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitete und noch anhängige Verfahren weiterhin EU-Recht zur Anwendung. Die Informationen über das Vereinigte Königreich werden im gegenseitigen Einvernehmen bis Ende 2024 über das Europäische Justizportal verfügbar bleiben.

Beweisaufnahme

Gibraltar

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht

The Supreme Court of Gibraltar

277 Main Street

Gibraltar

Tel.: +350 200 75608

Artikel 3 – Zentralstelle**Förmliche Mitteilungen sind an folgende Anschrift zu richten:**

HM Attorney General of Gibraltar

c/o Office of Criminal Prosecutions & Litigation

Jossua Hassan House

Gibraltar

Tel.: + 350 78882

Fax: + 350 79891

und zuzustellen über:

The United Kingdom Government Gibraltar Liaison Unit for EU Affairs

Foreign and Commonwealth Office

European Union (Mediterranean)

King Charles Street

London

SW1A 2AH

Tel.: + 44 20 7008 2862

Fax: + 44 20 7008 3629 oder +44 20 7008 8259

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Englisch und Französisch.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen MitteilungenHinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [nl](#) wurde unlängst geändert.

Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Die folgenden Sprachen wurden bereits übersetzt: [pl](#) [pt](#) [ro](#) [sk](#) [sl](#) [fi](#) [sv](#).

Niederländisch	Polnisch	Portugiesisch
Rumänisch	Slowakisch	Slowenisch
Finnisch	Schwedisch	

Ersuchen sind per Post und nach dem bereits mitgeteilten Verfahren über das Foreign and Commonwealth Office in London einzureichen.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)**Förmliche Mitteilungen sind an folgende Anschrift zu richten:**

HM Attorney General of Gibraltar

c/o Office of Criminal Prosecutions & Litigation

Jossua Hassan House

Gibraltar

Tel.: + 350 78882

Fax: + 350 79891

und zuzustellen über:

The United Kingdom Government Gibraltar Liaison Unit for EU Affairs

Foreign and Commonwealth Office

European Union (Mediterranean)

King Charles Street

London

SW1A 2AH

Tel.: + 44 20 7008 2862

Fax: + 44.20 7008 3629 oder + 44 20 7008 8259

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Das Vereinigte Königreich beabsichtigt nicht, die mit anderen Mitgliedstaaten bestehenden zweiseitigen Abkommen zur Beweisaufnahme beizubehalten, hat aber die Mitgliedstaaten, mit denen solche Abkommen bestehen, von seinem Wunsch in Kenntnis gesetzt, sie auch weiterhin in allen Fällen anzuwenden, an denen diese Mitgliedstaaten und nicht der Europäischen Union angehörende Überseegebiete des Vereinigten Königreichs beteiligt sind.

Die folgende Liste enthält die Länder, mit denen das Vereinigte Königreich zweiseitige Abkommen abgeschlossen hat, sowie das Datum dieser Abkommen:

Österreich 31.3.31 Griechenland 7.2.36

Belgien 21.6.22 Italien 17.12.30

Dänemark 29.11.32 Niederlande 31.5.32

Finnland 11.8.33 Portugal 9.7.31

Frankreich 2.2.22 Spanien 27.6.29

Deutschland 20.3.28 Schweden 28.8.30

Die nicht der Europäischen Union angehörenden Überseegebiete des Vereinigten Königreichs, auf die die zweiseitigen Abkommen weiter Anwendung finden, sind:

Kanalinseln

Insel Man

Anguilla

Bermuda

Britische Jungferninseln

Kaimaninseln

Falklandinseln und Nebengebiete

Montserrat

Hoheitszonen Akrotiri und Dhekelia (Zypern)

St. Helena und Nebengebiete

Turks- und Caicosinseln

Letzte Aktualisierung: 15/02/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.